

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: ArbKrankhG §§ 1, 2; 2. VermBG §§ 4, 12, 13;
RVO § 182

Leitsätze: Auch bei vermögenswirksamer Anlage des vollen Arbeitsverdienstes eines gegen Stundenlohn beschäftigten Arbeiters hat dieser gegen die gesetzliche Krankenversicherung trotz der Beitragsfreiheit nach § 13 2. VermBG den Anspruch auf Krankengeld. Ein Arbeitgeberzuschuß nach dem ArbKrankhG ist nur in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen diesem Krankengeld und 100 % des Nettoarbeitsentgelts zu zahlen.

Diese Beschränkung der Zuschußpflicht würde auch dann gelten, wenn die gesetzliche Krankenversicherung zur Krankengeldzahlung wegen der Beitragsfreiheit nach § 13 2. VermBG nicht verpflichtet wäre. Dann wäre die Differenz zwischen dem fiktiven Krankengeld und 100 % des Nettoarbeitsentgelts zu zahlen.

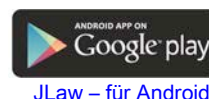
Aktenzeichen: 1 AZR 179/67

Urteil des BAG vom 30. Januar 1968

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

1 AZR 179/67

4 Sa 243/66 Niedersachsen

Verkündet am
30. Januar 1968

gez. Henkelmann,
Regierungsübersekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Januar 1968 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Hoffmann und Grebenstein für Recht erkannt:

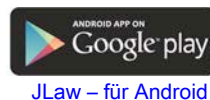
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 15. Februar 1967 - 4 Sa 243/66 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist als Arbeiterin bei der Beklagten gegen Stundenlohn beschäftigt. Sie bezog im November 1965 einen Stundenlohn von 2,66 DM und verdiente so in diesem Monat bei 141 Stunden 375,06 DM brutto. Diesen Betrag ließ sie in voller Höhe an das Beamtenheimstättenwerk nach dem Zweiten Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (2. VermBG) überweisen. Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung wurden für die Klägerin im Monat November 1965 daraufhin nicht geleistet.

Vom 6. bis zum 11. Dezember 1965 war die Klägerin arbeitsunfähig krank. Sie hätte, wenn sie nicht arbeitsunfähig gewesen wäre, an diesen fünf Tagen täglich fünf Stunden gearbeitet und täglich 13,30 DM verdient. Die Krankenkasse, der die Klägerin als Pflichtmitglied angehörte, zahlte ihr während der Krankheitszeit kein Krankengeld, weil für den Monat November 1965 Beiträge für die Klägerin nicht abgeführt waren. Wenn die Klägerin ihren Arbeitsverdienst im November 1965 nicht vermögenswirksam angelegt hätte, hätte sie ein tägliches Krankengeld von 12,10 DM von der Krankenkasse erhalten.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfall (ArbKrankhG) einen Arbeitgeberzuschuß in Höhe des vollen ihr wegen der Arbeitsunfähigkeit entgangenen Nettolohnes von täglich 13,30 DM.

Sie hat vor dem Arbeitsgericht beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 66,50 DM netto
nebst 4 % Zinsen seit dem 27. Januar 1966 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen, sie sei zur Zahlung eines Arbeitgeberzuschusses zum Krankengeld deshalb nicht verpflichtet, weil die Krankenkasse ein Krankengeld nicht gezahlt habe. Sie könne jedenfalls im Hinblick darauf, daß die Klägerin

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ihren Arbeitsverdienst für den Monat November 1965 in voller Höhe vermögenswirksam angelegt habe, nicht zu höheren Leistungen aufgrund des ArbKrankhG herangezogen werden, als sie ohne eine solche vermögenswirksame Anlage hätte erbringen müssen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 6,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 27. Februar 1966 stattgegeben und sie im übrigen abgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien die vom Arbeitsgericht zugelassene Berufung eingelegt, mit der die Klägerin Verurteilung der Beklagten in voller vor dem Arbeitsgericht beantragter Höhe begehrt hat, während die Beklagte um Klageabweisung auch insoweit gebeten hat, als sie in erster Instanz unterlegen ist.

Durch das angefochtene Urteil hat das Landesarbeitsgericht unter Zulassung der Revision die Berufungen beider Parteien zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat nur die Klägerin Revision eingelegt, mit der sie beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils nach ihrem vor dem Arbeitsgericht gestellten Antrag zu erkennen.

Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Nach § 1 ArbKrankhG hat ein Arbeiter, der infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert ist, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, gegen seinen Arbeitgeber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses zu den Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung. Der Zuschuß ist zu gewähren in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung und dem Nettoarbeitsentgelt (§ 2). Das Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt nach § 182 Abs. 4 RVO 65 v.H. des wegen der Arbeitsunfähigkeit entgangenen regelmäßigen Arbeitsentgelts (Re-sellohn). Bei Arbeitern, deren Entgelt nicht nach Monaten

bemessen ist, wird nach § 182 Abs. 5 RVO für die Berechnung des Regellohnes das im letzten abgerechneten Lohnabrechnungszeitraum, mindestens jedoch während der letzten abgerechneten vier Wochen vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielte Entgelt durch die Zahl der Stunden geteilt, für die es gezahlt wurde und an denen der Arbeiter unentschuldig der Arbeit ferngeblieben ist. Für die Berechnung des Krankengeldes eines Arbeiters, dessen Entgelt wie hier nicht nach Monaten bemessen ist, ist sonach das Arbeitsentgelt aus einer vor der Krankheitsperiode liegenden Lohnperiode maßgebend.

Die gesetzliche Krankenversicherung, der die Klägerin angehört, hat deshalb kein Krankengeld gezahlt, weil für die Klägerin während dieser letzten Lohnabrechnungsperiode Krankenkassenbeiträge nicht gezahlt worden sind. Solche Beiträge brauchten für die Klägerin für diesen Monat nicht gezahlt zu werden, weil die Klägerin ihren gesamten in diesem Monat erzielten Arbeitsverdienst vermögenswirksam angelegt hatte. Nach § 13 2. VermBG sind vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz kein Entgelt im Sinne der Sozialversicherung, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer die in § 12 2. VermBG genannten Beträge im Kalenderjahr nicht übersteigen, was hier der Fall war.

Trotz des Unterbleibens der Beitragszahlung in der für die Berechnung des Krankengeldes maßgebenden Lohnperiode war die gesetzliche Krankenversicherung gehalten, der Klägerin während der Krankheit Krankengeld zu zahlen.

1. Aus § 13 2. VermBG folgt zwar mit Sicherheit, daß vermögenswirksame Leistungen von der Belastung mit Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind. Mit dieser Regelung, im Zusammenhang auch mit der des § 12 2. VermBG über die Steuerfreiheit solcher Leistungen, sollte ein Anreiz dazu geschaffen werden, daß Arbeitnehmer vermögenswirksame Leistungen erbringen. Die Befreiung von den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung soll dabei auch für den Arbeitgeber ein Anreiz sein, auf vermögenswirksame Leistungen des Arbeitnehmers hinzuwirken. Aus der



Fassung des § 13 2. VermBG ist demgegenüber jedoch nicht mit der insoweit erforderlichen Eindeutigkeit zu entnehmen, daß die Beitragsfreiheit hinsichtlich vermögenswirksamer Leistungen auch zu einer Leistungsfreiheit der gesetzlichen Krankenversicherung hinsichtlich der dem Arbeiter sonst gebührenden Leistungen führt, die, wie es beim Krankengeld des gegen Stundenlohn beschäftigten Arbeiters der Fall ist, aus der dem Krankheitsfall vorhergehenden Lohnperiode berechnet werden.

2. Diese Frage muß aus dem Gesamtsystem des deutschen Sozialrechts entschieden werden.

Die wirtschaftliche Sicherung des Arbeiters im Krankheitsfall besteht darin, daß er durch die Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung, der er als Pflichtmitglied angehört, und weiterhin durch den Zuschuß des Arbeitgebers auch während der Krankheitszeit zu einem seinem Arbeitsentgelt entsprechenden Bezug kommt. Der bereits seit langem im deutschen Sozialrecht verankerte und durch das ArbKrankhG weiterentwickelte Grundsatz, den Arbeitnehmer im Krankheitsfall zu sichern, ist für einen sozialen Rechtsstaat (vgl. Art. 20 Abs. 1, 79 Abs. 3 GG) von besonderer Tragweite. Es ist nicht ersichtlich, daß er durch die Beitragsfreiheit nach § 13 2. VermBG nach dem verfassungskonform auszulegenden Willen des Gesetzgebers in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden sollte. Der Sinn und das Ziel des Vermögensbildungsgesetzes bestehen dann darin, auch dem Arbeitnehmer wenigstens in beschränktem Umfang die Vermögensbildung, und zwar gerade ohne Beeinträchtigung seiner sonstigen sozialen Sicherung, zu erleichtern. Eben deshalb wurde die Steuerfreiheit des § 12 2. VermBG und die aus § 13 2. VermBG sicher folgende Nichtberücksichtigung der vermögenswirksamen Leistungen in dem dort vorgesehenen Umfang bei der Beitragsbemessung für die gesetzliche Krankenversicherung eingeführt. Diese Maßnahmen sollten sich also ausschließlich zugunsten des Arbeitnehmers auswirken. Würden sich aber durch die Bei-



tragsfreiheit auch die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hinsichtlich des Krankengeldes in erheblichem Umfang vermindern oder würden sie gar wie im vorliegenden Fall gänzlich wegfallen, so wären dem gesetzgeberischen Zweck entgegen und unter Nichtbeachtung des Sozialstaatsgedankens mit seiner Ausprägung im Krankenversicherungsrecht und im ArbKrankhG die Rechtsstellung und die wirtschaftliche Lage des Arbeiters ernstlich beeinträchtigt, und der Anreiz zur Aufbringung vermögenswirksamer Leistungen entfiele sehr leicht. Ein Wille des Gesetzgebers, eine solche Beeinträchtigung der Sicherung des Arbeitnehmers im Krankheitsfall durch das 2. VermBG und die ihrem Sinn nach den Arbeitnehmer begünstigende Vorschrift des § 13 dieses Gesetzes zu bewirken, kann nicht unterstellt werden.

3. Die vermögenswirksam angelegten Teile des Arbeitseinkommens eines der gesetzlichen Krankenversicherung als Pflichtmitglied angehörenden Arbeitnehmers bleiben trotz dieser Anlage Arbeitseinkommen im arbeitsrechtlichen Sinn. Das ist auch durch § 13 2. VermBG nicht geändert. Nur im Sinn der Sozialversicherung sind sie nach jener Vorschrift kein Entgelt. Sie sind damit – wofür die amtliche Begründung und die sonstigen Materialien ebenfalls eindeutig sprechen – Arbeitsentgelt besonderer Art. Das gilt nicht nur von solchen Beträgen, die der Arbeitgeber weisungsgemäß aus dem normalen Stundenlohn des Arbeiters an eine von diesem bestimmte Stelle nach dem 2. VermBG abführt, sondern auch für zusätzliche Leistungen, die nur zu diesem Zweck einzelvertraglich oder kollektivrechtlich vereinbart werden. Alle diese Leistungen bleiben sonach Arbeitsentgelt besonderer Art.

Nach § 182 Abs. 4 RVO beträgt das Krankengeld 65 v.H. des wegen der Arbeitsunfähigkeit entgangenen regelmäßigen "Arbeitsentgelts". Wie sich aus dem Zweck der Krankengeldzahlung ergibt, ist damit erkennbar auf das Arbeitsentgelt im arbeitsrechtlichen Sinne, das der Arbeiter ohne die



Krankheit bezogen hätte, abgestellt. Bleibt aber die vermögenswirksame Leistung Arbeitsentgelt im arbeitsrechtlichen Sinne, wenn auch ein solches "besonderer Art", so muß bei verfassungskonformer Auslegung des § 13 2. VermBG davon ausgegangen werden, daß dem Arbeiter, der sein Arbeitseinkommen vermögenswirksam angelegt hat, ebenfalls 65 v.H. des Arbeitsentgelts im arbeitsrechtlichen Sinne bei einer Arbeitsunfähigkeit in der Form des Krankengeldes gewährt werden sollen, sofern die sonstigen Voraussetzungen für eine solche Krankengeldgewährung gegeben sind. Insoweit § 182 Abs. 4 RVO auf das Arbeitsentgelt im arbeitsrechtlichen Sinne abstellt, trägt die Vorschrift dem Lohnausfallprinzip Rechnung. Dieser Grundvorschrift als einem Ausfluß der tragenden Grundsätze des deutschen Sozialrechts gegenüber stellen die Vorschriften des § 182 Abs. 5 und des § 182 Abs. 6 RVO nur Berechnungsvorschriften für das dem Arbeiter nach § 182 Abs. 4 RVO gebührende Krankengeld dar. Dieser Grundvorschrift des § 182 Abs. 4 RVO muß selbst dann Rechnung getragen werden, wenn die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung in der maßgebenden Abrechnungsperiode nach § 182 Abs. 5 RVO wegen der vermögenswirksamen Anlegung des Arbeitsentgelts nicht entrichtet worden sind. Auch dann muß die gesetzliche Krankenversicherung die ihr im Gesamtgefüge des deutschen Sozialrechts zugewiesene Aufgabe, zur Sicherung des Arbeiters im Krankheitsfall beizutragen, erfüllen, also das Krankengeld nach Maßgabe des § 182 Abs. 4 RVO entrichten.

4. Sinn und Zweck des 2. VermBG und Grundgedanken des Krankenversicherungsrechts sprechen also dafür, daß der gegen Stundenlohn beschäftigte Arbeiter trotz Anlage seines Arbeitsverdienstes nach diesem Gesetz im letzten Lohnabrechnungszeitraum das Krankengeld unter Zugrundelegung seines in diesem letzten Lohnabrechnungszeitraum erzielten Arbeitseinkommens so zu bekommen hat, wie er es zu beanspruchen hätte, wenn er dieses Arbeitsentgelt nicht ver-

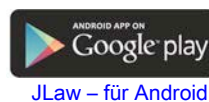


mögenswirksam angelegt hätte. Dann aber hat er den Zuschußanspruch gegen den Arbeitgeber nach § 1 ArbKrankhG nur in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem ihm trotz Nichtentrichtung von Beiträgen in der maßgebenden Lohnabrechnungsperiode gebührenden Krankengeld und 100 % des Nettoarbeitsentgelts im Sinne des § 2 ArbKrankhG.

5. Welche Bedeutung der zweite Halbsatz des § 13 2. VermBG hat, kann dahingestellt bleiben. Danach soll die oben wiedergegebene, die gesetzliche Sozialversicherung allgemein erfassende Regel der Vorschrift für den besonderen Fall der Unfallversicherung nicht gelten. Schon die verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift und ebenso die Grundregelung zur Krankengeldzahlung aus der gesetzlichen Krankenversicherung führen im Falle der Krankheit des Arbeiters zu der hier vertretenen Lösung. Möglicherweise ist die gesamte Fassung des § 13 2. VermBG gesetzestechisch mißglückt.

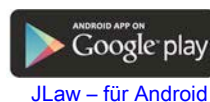
6. Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß die gesetzliche Krankenversicherung ein Krankengeld von täglich 12,10 DM an die Klägerin hätte zahlen müssen und gezahlt hätte, wenn die Klägerin ihren Arbeitsverdienst aus dem Monat November 1965 nicht vermögenswirksam angelegt hätte. Dann verbleibt ein Arbeitgeberzuschuß nur in Höhe von täglich 1,20 DM. Mehr als diesen ihr bereits von den Vorinstanzen zugewilligten Zuschuß kann die Klägerin nicht verlangen. Die Vorinstanzen haben daher mit Recht die weitergehende Klage abgewiesen.

II. Selbst wenn aber - der Senat verneint dies, wie nochmals gesagt sei - die gesetzliche Krankenversicherung als Folge der Regelung des § 13 2. VermBG bei gegen Stundenlohn beschäftigten Arbeitern, deren ganzes Arbeitseinkommen in der nach § 182 Abs. 5 RVO maßgebenden Periode im Rahmen des § 12 VermBG vermögenswirksam angelegt worden ist, kein Krankengeld zu zahlen brauchte, könnte ein solcher Arbeiter den Arbeitgeber nicht auf höhere Leistungen in Anspruch nehmen, als dieser zuschußweise zu erbringen hätte, wenn das Arbeitsentgelt nicht vermögenswirksam angelegt worden



wäre und deshalb auch die Krankenkassenbeiträge aus diesem Arbeitsentgelt an die gesetzliche Krankenversicherung abgeführt worden wären. Der Arbeitgeber soll wegen der Vorschrift des § 13 2. VermBG nicht schlechter gestellt werden, als er stünde, wenn der Arbeiter sein Arbeitsentgelt nicht vermögenswirksam angelegt hätte. Denn es kann nicht Sinn dieses Gesetzes sein, dem Arbeiter, auf dessen einseitigen Wunsch der Arbeitgeber die vermögenswirksame Anlage nach § 4 2. VermBG vornehmen muß, die Möglichkeit zu geben, den Arbeitgeber durch eine solche einseitige Weisung des Arbeiters auch gegen den Willen des Arbeitgebers mit einer höheren Leistung nach dem ArbKrankhG zu belasten. Dazu würde es aber kommen, wenn der Arbeitgeber bei Nichtzahlung des Krankengeldes durch die gesetzliche Krankenversicherung eben wegen der Auswirkungen der letztlich den Arbeiter begünstigenden vermögenswirksamen Anlage zu einem höheren Arbeitgeberzuschuß (bis zu 100 % des Nettoarbeitsentgelts) verpflichtet wäre, als er ihn ohne eine solche vermögenswirksame Anlage leisten müßte.

Es ist aber auch nicht Sinn und Zweck des 2. VermBG, den Arbeitgeber dann besser zu stellen, wenn der Arbeiter seinen Verdienst vermögenswirksam angelegt hat. Eine solche Besserstellung tritt allerdings unmittelbar durch § 13 2. VermBG insofern ein, als der Arbeitgeber die Arbeitgeberanteile zu den Beiträgen für die gesetzliche Krankenversicherung insoweit nicht zu zahlen hat, als das Arbeitsentgelt vermögenswirksam angelegt ist. Damit soll eben auch dem Arbeitgeber ein Anreiz gegeben werden, auf vermögenswirksame Leistungen des Arbeitnehmers hinzuwirken oder sie besonders zu vereinbaren. Es ist aber nicht gerechtfertigt, den Arbeitgeber bei vermögenswirksamer Anlage des Arbeitsentgelts darüber hinaus von der Zuschußpflicht zum Krankengeld dann zu befreien, wenn die Krankenkasse wegen der vermögenswirksamen Anlage als unmittelbare Folge dieser Anlage kein Krankengeld zahlt. So



weit geht bei einem solchen Sondertatbestand die grundsätzlich bestehende Akzessorität des Zuschusses zum Krankengeld nicht. Auch der Arbeitgeber soll im Falle der Krankheit, die den Arbeiter ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, eine Zahlung an den Arbeiter erbringen. Der Arbeitgeber kann sich deshalb nicht darauf berufen, daß die Krankenkasse - sei es zu Recht, sei es zu Unrecht - kein Krankengeld gezahlt hat.

Soll also der Arbeitgeber bei vermögenswirksamer Anlage des Arbeitsentgelts durch den Arbeitnehmer weder besser noch schlechter gestellt werden, als er ohne eine solche Anlage stünde, so bietet sich als einzige und auch billige Lösung an, den Arbeitgeber zwar trotz Nichtzahlung von Krankengeld zur Zahlung eines Arbeitgeberzuschusses als verpflichtet anzusehen, jedoch nur eines Zuschusses in der Höhe, wie er ihn zu zahlen hätte, wenn die gesetzliche Krankenversicherung unter Zugrundelegung auch der vermögenswirksam angelegten Leistungen Krankengeld gezahlt hätte. Es ist also dann von einem fiktiven von der Krankenkasse gezahlten Krankengeld auszugehen und dem Arbeitgeber aufzuerlegen, den Unterschiedsbetrag zwischen dem fiktiven Krankengeld und 100 % des Nettoarbeitsentgelts als Arbeitgeberzuschuß nach dem ArbKrankhG zu zahlen.

Die Klägerin könnte also in keinem Falle von dem Arbeitgeber mehr beanspruchen, als ihr bereits von den Vorinstanzen zugbilligt worden ist.

gez. Dr. Müller Wichmann Dr. Schröder
 Hoffmann R. Grebenstein

